

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 82 (1937)
Heft: 35

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 27. August 1937, Nummer 12

Autor: Oberholzer, J. / Klauser, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

27. AUGUST 1937 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

31. JAHRGANG • NUMMER 12

Inhalt: Die Stellungnahme des Kant. Zürch. Verbandes der Festbesoldeten zu der Richtlinienbewegung — Aus dem Erziehungsrate — Jugendbuchaktion für Auslandsschweizerkinder

Die Stellungnahme des Kant. Zürch. Verbandes der Festbesoldeten zu der Richtlinienbewegung

Referat von J. Oberholzer
an der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 5. Juni 1937.

Obschon in der Presse von den Richtlinien selbst und dem Für und Wider schon viel zu lesen war, möchte ich doch nochmals ihre Entstehungsgeschichte und ihre wichtigsten Punkte bekanntgeben.

Die Krise brachte der Schweiz schwere Gefahren wirtschaftlicher und politischer Natur. Die Abwertung des Schweizer Frankens, zu der sich der Bundesrat nach Jahren der Abbaupolitik gezwungen sah, eröffnete Möglichkeiten einer aufsteigenden Wirtschaftsentwicklung, kann aber bei Fortsetzung des bisherigen Kurses die wirtschaftlichen Gefahren noch vergrössern, wenn nicht eine zielbewusste Politik des wirtschaftlichen Wiederaufbaus einsetzt.

Die Abbaupolitik hat die Behörden in Gegensatz zur Volksmehrheit gebracht. Dazu kommt, dass Kräfte am Werke sind, um die politischen Gegensätze zu verschärfen und dadurch eine Verständigung der breiten Volksmassen zu verhindern.

Im Hinblick auf diese Gefahren wurden noch vor der Frankenabwertung von einem Arbeitsausschuss, bestehend aus Vertretern des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, der Schweizerischen Bauernheimatbewegung, der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter und weiterer Organisationen die folgenden Richtlinien für die künftige Gestaltung der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik unseres Landes aufgestellt, die die unverrückbare Grundlage für eine Neuorientierung der Politik bilden sollen für alle Verbände, Parteien und Gruppen, die im Rahmen dieses Programmes mitarbeiten wollen.

Die vier Hauptpunkte der Richtlinien lauten:

1. Vorbehaltlose Anerkennung der Demokratie, Ablehnung jeder Bindung oder Zusammenarbeit mit irgendeiner antidemokratischen Organisation oder Bewegung.
2. Positive Einstellung zur militärischen, wirtschaftlichen und geistigen Landesverteidigung.
3. Achtung der religiösen Ueberzeugung der Volksgenossen als Voraussetzung des religiösen Friedens der Heimat.
4. Verpflichtung auf ein gemeinsames Programm für den wirtschaftlichen Wiederaufbau und für die Lösung der sozialen Probleme, das die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit und nach gegenseitiger Solidarität im Wirtschaftsleben zu verwirklichen sucht, ohne die eine wahre Volksgemeinschaft nicht bestehen kann.

Als Ziel der Richtlinien wurde bezeichnet: Die Ueberwindung der Krise als einer entscheidenden Voraussetzung zur Erhaltung der Demokratie, deren freiheitliche Einrichtungen gesichert und ausgebaut werden sollen. Ferner muss das Ueberschuldungsproblem befriedigend gelöst werden. Die staatlichen Hilfsmassnahmen sollen hierbei nicht Selbstzweck sein, sondern zum Ziel haben, sich nach und nach überflüssig zu machen.

Durch den Zusammenschluss der aufbauwilligen Kräfte des Volkes soll es den Behörden, vorab den Bundesbehörden, wieder möglich gemacht werden, verfassungsgemäss und so zu regieren, dass sie Volksentscheide nicht mehr in dem Masse wie in den letzten Jahren zu fürchten brauchen. Dringliche Bundesbeschlüsse sollen auf die Fälle beschränkt bleiben, wenn zeitliche Dringlichkeit die Vornahme einer Abstimmung verunmöglicht und wenn es sich nur um vorübergehende Massnahmen handelt. Die Volksgenossen sollen sich unter Hintansetzung ihrer Sonderinteressen zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden, parteipolitische und weltanschauliche Schranken sollten möglichst überbrückt werden im Interesse des Volkes.

Die notwendige wirtschaftliche und kulturelle Neugestaltung muss aufbauen auf einem tiefen Verantwortungsbewusstsein und einem starken Gemeinschaftsinn. Erstrebt wird eine langsame Erhöhung der Preise und Löhne, um die Wirtschaft wieder zu beleben. Dabei sollen in erster Linie die Ungerechtigkeiten, die beim Abbau der Preise und Löhne entstanden sind, wieder ausgeglichen werden.

Eine Kartell- und Trustgesetzgebung muss die breiten Massen des Volkes, besonders auch das Gewerbe und den Kleinhandel, vor Uebervorteilung und Gefährdung durch grosskapitalistische Organisationen schützen. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist zu beschränken, wo sie die Lebensrechte der sozial Schwachen und die Verteidigungskraft der Volkswirtschaft gefährdet.

Die Wiederbelebung der Wirtschaft soll u. a. geschehen durch:

- a) Förderung der Ausfuhr und des Fremdenverkehrs.
- b) Öffentliche Arbeiten und Förderung der privaten Arbeitsbeschaffung für das Inlandgewerbe.
- c) Der Boden ist der Spekulation zu entziehen und als Privateigentum des Bauern zu sichern. Durch Zinshilfe und Entschuldung ist den stark verschuldeten Teilen der Landwirtschaft sowie des Gewerbes rasche und wirksame Hilfe zu bringen.

In der Kredit- und Währungspolitik ist das allgemeine Ziel eine genügende Kapitalversorgung für alle gerechtfertigten Bedürfnisse der schweizerischen Volkswirtschaft zu einem niedrigen Zins.

Eine gesunde Finanzgebarung des Staates ist nur auf der Grundlage einer gesunden Wirtschaft zu erreichen. Die Besteuerung hat nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfolgen. Steuern auf dem lebensnotwendigen Konsum sind zu vermeiden, ebenso soll kein übermässiger Steuerdruck auf dem normalen Geschäftsertrag lasten. Durch eine Steuerreform, die auf dem Wege der Vereinheitlichung der Steuergesetzgebung die Steuerhinterziehung und die interkantonale Steuerflucht zu unterbinden sucht, ist eine Erleichterung des Steuerdrucks, namentlich für die bescheidenen Vermögen und Einkommen, herbeizuführen und die Deckung des Finanzbedarfs, der dem Bund aus der Erfüllung seiner wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben entsteht, sicherzustellen.

In der Sozialpolitik werden zum Zwecke der Erhaltung und Vermehrung der Kaufkraft der breiten Volksmassen folgende Massnahmen erstrebt:

Sicherung einer ausreichenden Arbeitslosenhilfe durch zweckmässige und gerechte Gestaltung der Arbeitslosenversicherung.

Ausbau der Sozialversicherung, insbesondere durch Schaffung der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Lohnschutz durch Festsetzung von Minimallöhnen in Industrien mit ungenügenden Lohnverhältnissen.

Erhöhung des Eintrittsalters in das Erwerbsleben auf 15 Jahre.

Diese in ihren Hauptpunkten oben skizzierten Richtlinien wurden anfangs Dezember 1936 Parteien und Verbänden zugestellt, und sie wurden zur Mitarbeit eingeladen. Bekanntlich haben die Katholisch-Konservativen, die Freisinnigen und der Grossteil der Bauernverbände die Mitarbeit abgelehnt. Die Schaffhauser Bauern und die Bündner Bauern unter der Führung Gadients erklärten sich aber dafür. Mit der Richtlinienbewegung sympathisieren ferner die Schweizerische Sozialdemokratische Partei, die Demokraten des Kantons Zürich, der Schweizerische Freiwirtschaftsbund, ein Teil der Christlichsozialen Zürichs und die Jungkatholiken Luzerns. Heute sind der Richtlinienbewegung 14 verschiedene Verbände, Organisationen und Gruppen angeschlossen.

Es hat der Bewegung geschadet, dass sie grösstenteils von Arbeitnehmerverbänden ausgegangen ist. Die Richtlinien wurden vor dem Zeitpunkt der Abwertung aufgestellt, und es gab damals Arbeitgeber, die unter dem Einfluss der Krise zum Mitmachen bereit waren. Nach der Abwertung witterten sie jedoch Morgenluft und distanzieren sich bedauerlicherweise. Ja es gibt sogar Angestelltenverbände, die mit Rücksicht auf ihre Struktur der Mitgliedschaft als solche gezwungen sind, der Bewegung fernzubleiben, und es den kantonalen Sektionen zu überlassen, zur Frage Stellung zu nehmen. Ich erwähne den Schweizerischen Posthalterverband, der sich aus Leuten verschiedener Konfessionen, Sprachen und Parteien rekrutiert. Seine Mitglieder glauben, der Stimmung der Bevölkerung ihrer Gegend Rechnung tragen zu müssen. Auch der Schweizerische Lehrerverein hat als politisch neutrale Korporation die Mitarbeit abgelehnt.

Warum kommen die Richtlinien im ZKLV überhaupt zur Sprache? Der ZKLV ist eine Sektion des Kantonal-Zürcherischen Verbandes der Festbesoldeten. Dieser ist wiederum eine Sektion der Kantonalen und damit auch der Schweizerischen NAG. So kam es,

dass der Vorstand des Festbesoldetenverbandes in seiner Sitzung vom 3. März 1937 zu den Richtlinien Stellung beziehen musste.

In der Aussprache wird der Zusammenschluss möglichst weiter Volkskreise als eine grosse Notwendigkeit erachtet, sowohl wegen des Druckes im Innern wie von aussen. Diesen Gefahren kann nur ein einiges Volk mit Erfolg entgegentreten. Das Zusammenführen der heutigen Parteien ist aus ideologischen Gründen nicht möglich. Die Richtlinienbewegung ist ein Ruf zur Sammlung auf die Mitte. Sie stellt keinen parteimässigen Zusammenschluss dar, sondern einen beachtenswerten Versuch, möglichst vielen Bevölkerungsschichten und Organisationen den Weg zu ebnen, auf einer gewissen Grundlage durch gemeinsames Vorgehen zum Wohle des ganzen Volkes mitzuwirken.

Die Schwenkung des Gewerkschaftsbundes und der sozialdemokratischen Partei ist sehr begrüssenswert, doch wird gefragt, ob diese Gesinnungsänderung nur vorübergehend oder dauernd sei. Von anderer Seite wird aber betont, dass der grosse Teil der Arbeiterschaft auf gut schweizerischem Boden stehe.

In den kommenden Verhandlungen muss darauf hingewiesen werden, dass die Bewegung noch Lücken aufweist. Als solche gilt das Fehlen der Arbeitgeber bei der Bewegung. Um eine Volksgemeinschaft zu erreichen, ist die Mitwirkung dieser Kreise nötig. Es sollte nach dieser Richtung eine Verbreiterung gesucht werden.

Ein Votant wünscht in Punkt 1 der Richtlinien noch aufgeführt: Ausdrückliche Ablehnung von Diktatur und Klassenkampf, Bekenntnis zum Privateigentum und zur Privatinitiative.

Soziale Forderungen können nicht einseitig gelöst, sondern müssen zusammen mit den wirtschaftlichen Fragen geprüft werden. Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit muss eine Verschiebung vom Alter in die Jugend stattfinden, was wiederum nur durch Schaffung der Altersversicherung möglich ist.

Die Bereitschaft der schweizerischen Arbeiterschaft zu einträchtigem Zusammengehen mit bürgerlichen Gruppen ist wohl eine einmalige. Verschmähen sie die dargebotene Hand, so wird die Gelegenheit zum so nötigen Zusammenschluss verpasst und kehrt vielleicht nie wieder.

Der Vorstand des ZKVF beschloss:

1. Prinzipielle Zustimmung zu den Richtlinien.
2. Die Delegierten sollen versuchen, die in der Diskussion gewünschten Ergänzungen noch unterzubringen.
3. Die Delegierten sollen darauf hinweisen, dass der ZKVF sich vorbehält, nicht mehr mitzumachen, wenn die Bewegung Formen annehmen sollte, die den Zielen des Verbandes zuwiderlaufen.

Die Plenarkonferenz der NAG vom 19. Mai a. c. beschloss dann, dass nicht die einzelnen Sektionen, sondern die NAG als Ganzes sich der Bewegung anschliesst, allerdings mit den in deren Statuten enthaltenen Vorbehalten. Glaubt demgemäss also eine Sektion in einzelnen Punkten nicht mitmachen zu können, hat sie eine begründete Abstandserklärung einzureichen.

Der Vorstand des ZKLV erörterte nach der Berichterstattung seines Abgeordneten im Vorstand des KZVF die Stellungnahme zu den Richtlinien ebenfalls und kam zum Schlusse, der Delegiertenversammlung des ZKLV vom 5. Juni a. c. folgende Resolution zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten:

Die Delegiertenversammlung des ZKLV ist grundsätzlich mit dem Anschluss des ZKVF an die Richtlinienbewegung einverstanden, behält sich aber vor, den ZKVF einzuladen, von der Bewegung zurückzutreten, wenn sie Abweichungen zeigen sollte, denen der ZKLV nicht mehr folgen kann.

Diese Resolution wurde von der Delegiertenversammlung des ZKLV ohne Gegenantrag gutgeheissen.

Aus dem Erziehungsrate

2. Halbjahr 1936 (Schluss).

9. Gesuchen um Wiederverwendung im Schuldienst wurde in einigen Fällen entsprochen, wo der Rücktritt durch Uebertritt in eine andere Berufsstellung durch Verhehlung oder Krankheit bedingt gewesen war. Bei längerer Abwesenheit vom Schuldienst wurde den Petenten die Verpflichtung auferlegt, sich durch Schulbesuche mit der Schulführung wieder vertraut zu machen. — Die prinzipielle Regelung betr. Gesuche von Lehrkräften, welche wegen Sittlichkeitsdelikten im Amte eingestellt wurden, harrt noch der Erledigung.

10. Der Erziehungsrat beschloss, die Realbücher für die 7. und 8. Klasse neu bearbeiten zu lassen. Von einigen wenigen Ergänzungen und einer etwas anderen Anordnung abgesehen, wurde als Grundlage für die Neubearbeitung das Stoffprogramm genehmigt, welches eine Kommission von Lehrern der 7. und 8. Klasse (Präsident: F. Kern, Zürich-Seebach) aufgestellt hatte. Der Erziehungsrat wählte ebenfalls die von der Kommission vorgeschlagenen Verfasser, ausser einer Ausnahme, wo begründet dargetan wurde, dass der Vorschlag nicht die nötige Gewähr für die einwandfreie Gestaltung des betr. Teiles der Lehrmittel biete. (Verfasser sind: Dr. Max Hartmann, Primarlehrer, für Geschichte; P. Hertli, Sekundarlehrer, für Physik; Dr. H. Gutersonn, Sekundarlehrer, für Geographie; Dr. H. Meierhofer, Prof. a. d. Töchterschule, für Naturgeschichte; W. Spiess, Sekundarlehrer, Stäfa. — Auf eine Teilung des bisherigen einen Bandes in einen Band Geschichte und Geographie und einen Band umfassend Physik, Chemie und Naturgeschichte ging der Rat erst nach einigem Zögern und unter Festlegung einer genauen Seitenzahl für jeden Band und für jedes Fach ein.

11. Bei der Abnahme des Berichtes über den fakultativen Fremdsprachenunterricht an der Sekundarschule zeigte es sich, dass einzelne Schulpflegen die Teilnehmer an den fakultativen Fremdsprachenkursen ganz oder teilweise vom Unterricht im Singen oder Schreiben oder die Mädchen im Unterricht von Geographie oder Geschichte dispensierten. Eine solche Dispensation ist unzulässig.

12. An 20 zürcherische Lehrer, die an den vom Schweizerischen Turnlehrerverein im Sommer 1936 veranstalteten Turnkursen teilnahmen, werden zu den Bundesbeiträgen Zuschüsse von Fr. 175.— ausgerichtet.

13. Die zürcherischen Teilnehmer am 46. Schweiz. Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit in Bern erhalten Staatsbeiträge von Fr. 375.—.

14. Mit Beschluss vom 3. Juli 1936 gliederte der Bundesrat der Abteilung für Naturwissenschaften an der ETH einen Jahreskurs an zur Ausbildung von Turn- und Sportlehrern für Mittel- und Hochschulen.

Als ordentliche Teilnehmer an diesem Kurs sollen Sekundar- und Mittelschullehrer zugelassen werden, deren Studium ein mindestens viersemestriges, abgeschlossenes Hochschulstudium einschliessen muss und die über eine ausreichende turnerische Vorbildung verfügen. Man hofft, dass bei der zukünftigen Besetzung von Turnlehrerstellen an kantonalen Mittel- und Hochschulen die diplomierten Absolventen des Jahreskurses an der ETH bevorzugt werden. Die kantonalen Erziehungsbehörden hatten die Möglichkeit, sich zum Entwurf zu den allgemeinen Bestimmungen des Reglementes für diesen Turnlehrerkurs zu äussern. — Die Bemühungen um die Hebung des Turn- und Sportunterrichtes sind an sich schon zu begrüssen; die Art, mit der die physische Erziehung in einigen unserer Nachbarländer gepflegt wird, macht es dringend notwendig, dass auch bei uns für tüchtige Lehrkräfte für die physische Erziehung gesorgt wird. In der Spezialisierung der Ausbildung für die Erteilung des Sportunterrichtes sollen aber gewisse Grenzen innegehalten werden. Die werdenden Turn- und Sportlehrer sollen in ihren Ausbildungskursen auch mit den Problemen der nationalen Erziehung vertraut gemacht werden. Die Möglichkeit, ein eidg. Diplom für die Erteilung des Turn- und Sportunterrichtes zu erwerben, sollte doch nicht zu einem unerwünschten Zustrom von Bewerbern um Lehrstellen an Mittelschulen führen. Der Kanton Zürich wird sich bei der Wahl von Turn- und Sportlehrern an seinen Mittelschulen durchaus freie Hand vorbehalten müssen.

15. Für den Primarlehrerkurs an der Universität 1936/37 meldeten sich folgende Kandidaten:

aus der Lehramtsabteilung der Oberrealschule Winterthur	14
aus dem Gymnasium Winterthur	3
aus der Oberrealschule Zürich	5
aus dem Realgymnasium Zürich	4
aus der Töchterschule Zürich (Gymnasium)	2
Total	28

Ausser 3 Kandidaten der Lehramtsabteilung Winterthur konnten sämtliche Angemeldeten (20 männliche und 5 weibliche) in den Kurs aufgenommen werden.

16. In einer kurzen Prüfung, der sich sämtliche Kandidaten zu unterziehen hatten, suchte man sich über die Kenntnisse und Fertigkeiten der Kandidaten in Gesang und Instrumentalmusik zu informieren, da die den Anmeldungen beigelegten Ausweise kein eindeutiges Bild gaben. Eine Kommission von Sachverständigen wurde ferner beauftragt, ein Minimalprogramm für Forderungen aufzustellen, die in Gesang und Instrumentalmusik (Violine oder Klavier) an die Kandidaten beim Eintritt in den Primarlehrerkurs zu stellen sind. (Kommissionsmitglieder: Jakob Kaegi, Carl Kleiner, Max Graf).

17. Der psychologischen und pädagogischen Ausbildung der Teilnehmer am Primarlehrerkurs der Universität wird grosse Aufmerksamkeit gewidmet. Die Teilnehmer haben in beiden Semestern bei Prof. J. Suter eine dreistündige Vorlesung über (systematische) Psychologie zu besuchen; beim gleichen Dozenten haben sie zweistündige psychologische Uebungen. Bei Prof. Stettbacher hören sie in beiden Semestern eine Vorlesung über systematische Pädagogik (1 Stunde), in einem Semester eine zweistündige Vorlesung «Geschichte der neueren Pädagogik»; dazu kommen je

ein Semester lang Übungen zur Geschichte der Pädagogik (2 Stunden) und Übungen zur systematischen Pädagogik (2 Stunden). Ein Semester, 1stündig, «Einführung in die Heilpädagogik» bei Prof. Hanselmann. Spezielle Vorlesungen und Kurse führen ein in die Methodik des Primarschulunterrichtes (Dr. Honegger), des Gesangunterrichtes (E. Hörler), des Turnunterrichtes (Prof. Mülli), des Zeichenunterrichtes (J. Greuter), des Schreibunterrichtes (E. Isliker). — In je einem Semester haben die Teilnehmer u. a. noch zu belegen «Heimatkunde: Die kulturellen Grundlagen des Kantons Zürich» (Prof. Hunziker) und «Der staatliche Aufbau der modernen Schweiz» (Prof. Guggenbühl).

18. Die Konferenz der Schulbibliothekare der Stadt Zürich hat seinerzeit ein «Bücherverzeichnis für Schulbibliotheken» zusammengestellt, welches von der Schul- und Bureauaterialverwaltung der Stadt Zürich herausgegeben wurde. Dieses Verzeichnis wird von der gleichen Konferenz in Nachträgen weitergeführt. Dem Verzeichnis und den Nachträgen liegt eine zeitraubende und äusserst gewissenhafte Arbeit der Bibliothekare zugrunde, welche die Jugendschriften mit aller Sorgfalt und Genauigkeit überprüfen. Verzeichnis und Nachträge bedeuten für Schulbibliothekare und die gesamte Lehrerschaft eine wertvolle und geschätzte Orientierungsmöglichkeit. Bisher bekam die Konferenz der Schulbibliothekare für ihre Arbeit aus kantonalen Mitteln eine kleine Entschädigung. Aus einer Verfügung der Erziehungsdirektion ergibt sich, dass die Ausrichtung dieser Entschädigung gefährdet ist. Trotzdem hoffen wir, dass auch im laufenden Jahr und in Zukunft die bescheidene materielle Anerkennung zugesprochen werde.

19. Aus einer Verfügung der Erziehungsdirektion ergibt sich, dass in absehbarer Zeit eine Neuauflage der Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen erscheinen wird. Die Revision des Textes wird durch den Sekretär des Volksschulwesens besorgt.

20. An die künstlerische Ausschmückung einer Turnhallenfront wird durch die Erziehungsdirektion aus dem Kredit für die Unterstützung der bildenden Künste ein namhafter Beitrag zugesichert.

21. Aus einem Beschluss des Regierungsrates, von dem Vorwerk genommen wird, ergibt sich, dass da, wo ein Beamter oder Angestellter Anspruch auf Wohnung und Beköstigung für sich und seine Familie hat, die Kinder nur bis zur Zurücklegung des 18. Altersjahres zum unentgeltlichen Bezug von Wohnung und Beköstigung berechtigt sind. Die Entschädigungen für ältere Kinder, sowie für Eltern und evtl. weitere Verwandte, die im Haushalt des Beamten leben, werden im einzelnen festgelegt.

22. Die 1936 konstituierte Stiftung «Reformiertes Arbeiterheim» bezweckt die Gründung eines Hauses in der Stadt Zürich, in welchem junge Arbeiter im Gebiete des Kantons Zürich «im Geiste des Evangeliums Jesu Christi ein Heim im Großstadtleben» finden sollen. Gemäss § 84 des ZGB fällt diese Stiftung unter die Aufsicht des Gemeinwesens, dem sie nach ihrer Bestimmung angehört; im Spezialfall wird die Auf-

sicht durch das kantonale Jugendamt bzw. die Erziehungsdirektion ausgeübt.

23. Für das Jahr 1936 wurden an 33 Mindererwerbsfähige (2 Taubstumme, 5 Schwerhörige, 22 Geisteschwache, 1 körperlich Gebrechlicher, 3 Schwererziehbare) Stipendien zur beruflichen Ausbildung in Beträgen von Fr. 120.— bis Fr. 500.— (total Fr. 10 150.—) aus dem Stipendienkredit für Mindererwerbsfähige ausgerichtet.

Jugendbuchaktion für Auslandschweizerkinder

Der Leiter der kant. Zentralstelle für den Verkauf der Gutscheine, Dr. W. Klauser, Primarlehrer, Zürich, übermittelt uns die Zusammenstellung betr. den Verkauf der Bücher-Gutscheine. Zum Ergebnis des Bezirkes Zürich ist zu sagen: Die Präsidentenkonferenz der Stadt Zürich konnte den Vertrieb der Gutscheine aus sehr beachtlichen Gründen, trotz wohlwollender Einstellung zur Aktion, nicht gestatten; es soll in den Schulen der Stadt später eine Sammlung für den gleichen Zweck durchgeführt werden. — Dem Leiter der kantonalen Zentralstelle, den Leitern der Zentralstellen in den Bezirken, die sich auf den Anruf des Kantonalvorstandes in so freundlicher und hingebender Weise zur Verfügung gestellt haben, und allen Kolleginnen und Kollegen, welche für die Sache gearbeitet haben, sei der beste Dank ausgesprochen.

Der Kantonalvorstand.

Auslandschweizer-Buchhilfe 1937

Ertrag im Kanton Zürich

Bezirkszentralstelle	Verkaufte Gutscheine	Gaben	Ertrag Fr.
Bezirk:			
Zürich: Lehrerverein Zürich	1357		669.70
Affoltern: K. Haupt, Knonau	650		319.20
Horgen: Dr. E. Roggwiler,			
Horgen	3726	12.—	1848.60
Meilen: J. Suter, Uetikon .	1270		629.—
Uster: H. Greuter, Uster .	750		365.40
Pfäffikon: K. Pfister, Effretikon	1930		965.—
Hinwil: W. Fischer, Bubikon	1500		750.—
Winterthur: Frl. G. Weber,			
Winterthur	3088		1524.—
Andelfingen: E. Blickenstorfer, Waltalingen	1000		492.50
Bülach: H. Simmler, Kloten	350		175.—
Dielsdorf: R. Laager, Oberhasli	460	1.—	224.60
Seminar Küssnacht	500		250.—
Technikum Winterthur . . .	400	14.50	214.50
Gewerbeschule Winterthur (weibl.)	1007		503.50
Kantonsschule Winterthur . .	890		445.—
Frauenfachschole Zürich . .	300		150.—
Kant. Handelsschule Zürich .	36		17.80
Zentralstelle	10		19.70
Kanton Zürich, gesamt . . .	19224	27.50	9524.10

Zürich, den 16. August 1937.

Für die Richtigkeit:
Zentralstelle für den Kanton Zürich:
W. Klauser.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.